

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bergtheim (Wasserabgabesatzung – WAS)

vom 30.11.2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bergtheim folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bergtheim (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 11.08.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen.
²Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

3. § 15 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.

4. § 19a wird ersatzlos gestrichen

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.